Tierhaltungskennzeichnung

Stellungnahme zum Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

(Stand des Entwurfes: 17.04.2026)

30. April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Bund für Umwelt und Naturschutz bedankt sich für die Möglichkeit, zu den aktuell geplanten Änderungen der Tierhaltungskennzeichnung Stellung nehmen zu dürfen. Vorab möchten wir die für einen Verband, welcher ganz überwiegend von Ehrenamtlichen getragen wird, knappe Frist von nur zwei Wochen kritisch anmerken. Wir begrüßen allerdings sehr, dass nun überhaupt endlich ein Gesetzesrahmen für die Tierhaltungskennzeichnung vorgelegt wurde. Seit mindestens 10 Jahren ist eine staatliche Haltungskennzeichnung in der politischen Debatte. Verschiedene Minister*innen sind an einer Umsetzung jedoch bisher gescheitert. Wir bitten deshalb dringendst alle beteiligten Gremien, Parlamente und weitere Stakeholder darum, das Gesetz unverzüglich einzuführen. Weitere Verzögerungen und Verschiebung sind nicht nur im Sinne der Planungssicherheit für die Betriebe schädlich, mangelnde politische Durchsetzungsfähigkeit gegenüber der Wirtschaft schadet auch dem Vertrauen der Bevölkerung in ihre demokratischen Institutionen zunehmend. Eine Entwicklung, die niemand innerhalb des demokratischen Spektrums wollen kann und die gemeinsam verhindert werden muss.

Vorbemerkung/politische Einordnung

Eine verpflichtende, staatliche Tierhaltungskennzeichnung für alle tierischen Produkte ist ein zentraler Baustein für das Gelingen des Umbaus der Tierhaltung. Nur mit einer transparenten Kennzeichnung, die hohes Verbraucher*innenvertrauen genießt, kann die bestehende Mehrpreiszahlungsbereitschaft der Konsument*innen abgerufen werden. Weiterhin können staatliche Umbauprogramme und Ordnungsrecht im Sinne der Zukunftskommission Landwirtschaft daran ansetzen und privatwirtschaftliche Unternehmen wie Verarbeitung und Handel erhalten übergreifend über Tierarten, Stellung in der Wertschöpfungskette oder aktuelle tagespolitische Entscheidungen die Möglichkeit, ihre Investitionen im Sinne von mehr Tierschutz auszurichten. Bestehende Ansätze und Maßnahmen der privatwirtschaftlichen Kennzeichnung wie die bereits erfolgte Auslistung unterer Stufen bei Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels zeigen dabei bereits heute Wirkung. Dies kann durch eine sektorübergreifende Kennzeichnung, welche auch die Außer-Haus-Verpflegung umfasst, weiter verstärkt werden. Wichtig ist jedoch, schnellstmöglich für alle Tierarten konkrete rechtliche Grundlagen zu schaffen. Kann die Haltungsstufe „Mindestens Stall“ bei Schweinen im aktuellen Gesetzentwurf auf der Tierschutznutztierhaltungsverordnung aufbauen, so fehlt diese für Puten oder Rinder bis heute. Hier muss der Gesetzgeber dringend nachbessern, um die Grundlage für die Ausweitung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes für weitere Tierarten und gehandeltem Gesamtsortiment von Frischfleisch über TK-Waren bis zu Wurstwaren, Milch und Milchprodukten zu schaffen.

Die Kennzeichnung ist jedoch nur ein Schritt für den Umbau der Tierhaltung – weiterhin müssen die Umbauprogramme zur Unterstützung der Betriebe beim Umbau hin zu höheren Tierhaltungsformen umfassend wieder aufgenommen werden, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend im Sinne des Tierschutzes angepasst werden. Nur so kann Deutschland seinem in Artikel 20a festgeschriebenem Staatsziel Tierschutz gerecht werden.

Außer-Haus-Verpflegung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine ganze Reihe sehr guter und wichtiger Verbesserungen im Vergleich zum bestehenden Gesetz. Hervorzuheben ist die Erweiterung der Kennzeichnung um die Außer-Haus-Verpflegung. Nur etwa ein Drittel der tierischen Produkte wird über den LEH gehandelt, mehr als 71% der Menschen gehen mindestens einmal im Monat in ein Restaurant, Wirtshaus oder Gaststätte[1]. Bisher jedoch fehlt hier jegliche Kennzeichnung der Haltungsbedingungen der Tiere. So entsteht ein „race to the bottom", ein reines Streben nach Preisführerschaft, statt Produkte von besser gehaltenen Tieren zu bevorzugen. Das Argument des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes, das Interesse von Verbraucher*innen an der Herkunft/den Haltungsbedingungen der tierischen Produkte sei nur „gering ausgeprägt"[2] ist hier deutlich zu hinterfragen – es ist schlicht lebensfremd, in einer Gaststätte bei Hochbetrieb die ohnehin meist gestressten und unterbezahlten Kellner*innen noch mit der Frage nach Zusatzinformationen zu belasten. Solche wichtigen Zusatzinformationen müssen deshalb direkt in der Speisekarte aufgedruckt sein. §9 regelt dies in vorliegendem Gesetzentwurf deutlich. Absatz 3 des §9 ist jedoch zu streichen. Die reine begriffliche Bezeichnung ist nicht ausreichend. Verbraucher*innen orientieren sich bekanntermaßen gerade an der bildlichen Darstellung der Kennzeichnung. Es muss also auch in den Speisekarten unbedingt die bildliche Darstellung nach §8 Abs. 2 bis 4 erfolgen. Ein „auf Anfrage zur Ansicht zur Verfügung stellen" von weiteren Informationen nach §9 Abs. 4 ist nicht ausreichend, es würde die Verantwortung über die Information wieder zurück zum Gast/Verbraucher verschieben. Die Kennzeichnung mittels Logo muss dabei in unmittelbarem Zusammenhang zur Produktbezeichnung stehen, eine weitergehende räumliche Trennung, mittels Fußnote oder ähnlichem darf nicht zulässig sein.

Bürokratieabbau

Bürokratie einsparen, ohne Standards abzusenken – so war das Ziel der aktuellen Regierung im Koalitionsvertrag benannt. In zumindest einem Fall ist dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gelungen: Umfangreiche Registrierung für Betriebe der Haltungsstufe „mindestens Stall" fallen weg. Dies ist gut und richtig, spart es doch Bürokratie, ohne an den realen Bedingungen etwas zu ändern. Die Tiere werden nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindeststandards gehalten. Dafür braucht es keine weitere Registrierung. Unverständlich ist jedoch, dass dies für Produkte nach EU-Öko-Verordnung nicht geplant ist: stattdessen soll hier weiterhin eine doppelte Registrierung notwendig sein. Biobetriebe werden bereits umfangreich registriert und kontrolliert, entsprechende Datenbanken mit allen notwendigen Daten

[1] BMLEH Ernährungsreport 2025, S. 24 Deutschland, wie es isst
[2] Tierhaltungskennzeichnung: Verbändebündnis warnt vor Bürokratie-Welle

bestehen. Deshalb sollte auf eine erneute, weitere Registrierung für die Haltungskennzeichnung verzichtet werden, sofern Produkte nach der jeweils geltenden EU-Öko-VO gekennzeichnet sind. Der Begriff „Bio“ ist deshalb in §12 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Ausländische Ware

Eine weitere sehr wichtige Neuerung im vorliegenden Gesetzentwurf ist die Ausweitung der Kennzeichnung auf ausländische Ware. Im gemeinsamen Binnenmarkt der europäischen Union sind Im- und Exporte von tierischen Lebensmitteln übliche Vorgänge in den Wertschöpfungsketten. Die gesetzlichen Mindestanforderungen der Tierhaltung sind jedoch nicht harmonisiert, es bestehen im Gegenteil erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Nationalstaaten. Es ist deshalb absolut relevant, diese Unterschiede deutlich zu machen. Wenn Produkte aus dem Ausland jedoch nicht gekennzeichnet sind, entfällt eine wichtige Möglichkeit sie mit Produkten aus dem Inland zu vergleichen. Eine verpflichtende Kennzeichnung aller Produkte, ob aus dem In- oder Ausland, begrüßen wir deshalb ausdrücklich. Diese Pflicht birgt jedoch erhebliche juristische Risiken. Möglicherweise verstößt die aktuell vorgelegte Regelung gegen europäisches Recht. Sie könnte dann nicht in Kraft treten, das Gesetz würde nicht durch die EU notifiziert. Dies wäre ein herber Rückschlag für eine einheitliche, transparente, vollumfassende Kennzeichnung, wie sie der BUND seit Jahren fordert. Deshalb fordern wir dazu auf, sicherzustellen dass die Unzulässigkeit einzelner wichtiger Paragrafen/Maßnahmen des Gesetzes keinesfalls zur Aufgabe des gesamten Gesetzes führen darf. Konkret: sollte die verpflichtende Kennzeichnung ausländischer Ware in der aktuell vorgelegten Form nicht europarechtskonform sein, müssen andere Wege der Kennzeichnung gefunden werden. Die weiteren wichtigen Teile des Gesetzes müssen trotzdem ohne weitere Verzögerung in Kraft treten. Das Gesetz bietet ohne Kennzeichnung ausländischer Ware zwar keine vollumfängliche Kennzeichnung, jedoch eine weiterhin umfangreiche Kennzeichnung, welche im deutschen Markt eine erhebliche Wirkung entfalten würde. Ausländische Ware macht, insbesondere im Frischfleischbereich, aktuell deutlich weniger als 10% der Ware aus. Diese nicht zu kennzeichnen wäre schlecht. Deshalb nun jedoch keine tierischen Produkte zu kennzeichnen oder die Kennzeichnung nochmals zu verzögern wäre jedoch sehr viel schlechter. Eine Nichtkennzeichnung ausländischer Ware wäre außerdem indirekt eine Herkunftskennzeichnung: es wäre dann grundsätzlich nur deutsche Ware gekennzeichnet, ausländische Ware nicht. Dies ließe sich dem Verbraucher durchaus vermitteln und damit eine Unterscheidbarkeit herstellen.

Im Bereich der ausländischen Ware ist die aktuell angestrebte Regelung, alle Betriebe, ohne Nachweis irgendwelcher Kriterien in die Haltungsform „mindestens Stall“ einzuordnen höchst problematisch. Sie verringert zwar den bürokratischen Aufwand und senkt die Hürde einer EU-Notifizierung des Gesetzes. Jedoch werden deutsche Betriebe benachteiligt, außerdem findet hier klar eine Verbrauchertäuschung statt. Deutsche Betriebe müssen für diese Haltungsform beim Schwein die deutsche Tierschutznutztierhaltungsverordnung einhalten. Ausländische Betriebe jedoch nicht, bei diesen ist für den Verbraucher unklar, welche Regelungen zur Tierhaltung in den jeweiligen Herkunftsländern gelten. Ein Konzept mit einer extra Stufe für ausländische Ware, oder die Bezeichnung der untersten Stufe bei ausländischer Ware als „nicht von deutschen Behörden kontrolliert“ oder der Zusatzbezeichnung „ausländische Ware“ wäre erstrebenswert.

Weitere Aspekte

Downgrading
Das Downgrading, (d.h. die Verwertung von tierischen Bestandteilen mit einer niedrigeren Haltungskennzeichnung als die eigentlichen Haltungsumstände ermöglicht hätten) umfassend möglich zu machen ist eine wichtige Neuerung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Vergleich zum bestehenden Gesetz. Es ist nicht verständlich, warum diese wichtige Möglichkeit der Verwertung des gesamten Tieres bisher eingeschränkt werden sollte. Der Verbraucher erhält zwar nicht exakt, was möglicherweise von dem Produkt erwartet wird. Er erhält jedoch deutlich bessere Ware, wird also, wenn dann „positiv getäuscht". Das aktuelle Gutachten von Prof. Dr. José Martinez[3] kommt eindeutig zu dem Schluss, dass dies unter den vorliegenden Bedingungen nach EU-Recht wie auch nach nationalem Recht grundsätzlich zulässig ist. Sachlich geboten ist es ohnehin. Kein Teil eines Tieres darf verworfen werden, nur weil in der Haltungsstufe, nach der es gehalten wurde (ggf. zeitweise) kein Absatzmarkt besteht.

Lebenszyklus
Die Einbeziehung des kompletten Lebenszyklus ist eine grundlegende Forderung des BUND für die Haltungskennzeichnung. Nur so können alle Betriebe in der Kette, von der Sauenhaltung über die Ferkelaufzucht bis zur Mast, welche bereits höhere als die gesetzlichen Standards erfüllen, besser entlohnt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf macht hier einen ersten Schritt, indem für die Ferkel die Kastration nach deutschem Mindeststandard vorgeschrieben wird, sowie Tiere ab 30kg Lebendgewicht aufgenommen werden. So können zumindest keine betäubungslos kastrierten Tiere in die Kennzeichnung gelangen. Eine deutliche Erweiterung ist jedoch nötig: so wird eben nur der gesetzliche Mindeststandard abgebildet, für höhere Haltungsformen gibt es keine Kriterien. So können Betriebe, welche bereits deutlich höhere Anforderungen erfüllen, weiterhin davon nicht profitieren. Ebenfalls fehlt die Sauenhaltung komplett.

Präzisierungen im Gesetzentwurf
Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine ganze Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe sowie unklarer, unpräziser Formulierungen. Die Klarstellung in §5 Abs. 2, nachdem das Logo auf verpackter Ware im Hauptsichtfenster aufgedruckt sein muss, hebt sich von den verschiedentlich bekanntgewordenen Vorgängerversionen des aktuellen Gesetzentwurfes positiv ab. Nur dann kann das Logo auch eine lenkende Wirkung entfalten. Es muss auf allen vorverpackten Waren erscheinen, aber auch in Speisekarten, Angebotsaushängen oder ähnlichem in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Angebot aufgedruckt werden bzw. erkennbar sein. Eine Fußnote, die Nutzung der reinen Begrifflichkeit oder ähnliche Versuche, Angebot und Logo voneinander zu trennen, müssen klar unterbunden werden. In diesem Sinne braucht es eine Präzisierung von §9 Abs. 4.

Weitere Präzisierung braucht es für §6 Absatz 3. Was genau „geschmacksgebende Bestandteile in unerheblicher Menge" sind, bleibt leider unklar. Hier muss eine Angabe von deutlich weniger als 2% eingefügt werden, um auch geringe Anteile tierischer Bestandteile eines Gesamtproduktes kennzeichnungspflichtig zu machen.

[3] 2026-04_Gutachten_Downgrading_Tierhaltungskennzeichnung.pdf

Auch sind die Bezeichnungen der Stufen an sich inzwischen um den Begriff „mindestens“ ergänzt worden. Das Problem des Downgradings lässt sich damit entschärfen. Es bleibt aber bei der generellen Kritik des BUND, dass die Begriffe nichtssagend sind. „mindestens Stall“, noch

deutlicher aber „mindestens Stall + Platz“ sind geradezu euphemistisch für die wenigen Kriterien, die für diese Haltungsstufen vorgegeben sind. Hier muss dringend an den Begrifflichkeiten nachgearbeitet werden, so dass diese die Realität besser abbilden. „Gesetzlicher Mindeststandard“ würde sehr viel besser die Haltung der Tiere verdeutlichen.
Auch ist der Geltungsbereich des Gesetzes nach §3 Absatz 1 bzw. die Definition von Fleisch nach Anlage 1 nicht ausreichend. Insbesondere sind handelsübliche Produkte wie Speck und Schmalz zu ergänzen, es fehlen außerdem Blut sowie bestimmte Eingeweide.

Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt einen überfälligen Schritt hin zu mehr Transparenz und Tierschutz dar, bleibt jedoch in einigen Punkten unzureichend. Eine verpflichtende, umfassende Tierhaltungskennzeichnung ist essenziell, um Verbraucher*innen echte Wahlfreiheit zu ermöglichen und den Umbau der Tierhaltung voranzutreiben. Positiv hervorzuheben sind die Einbeziehung der Außer-Haus-Verpflegung und die geplante Ausweitung auf importierte Produkte sowie das Downgrading. Gleichzeitig gefährden unklare Regelungen, unzureichende Standards, rechtliche Unsicherheiten sowie mögliche Schlupflöcher – etwa bei der Definition der zu kennzeichnenden Produkte, der Kennzeichnung ausländischer Ware oder fehlenden Kriterien entlang des gesamten Lebenszyklus – die Wirksamkeit des Gesetzes. Entscheidend ist nun, das Gesetz zügig zu verabschieden und weiter konsequent nachzuschärfen: für echten Tierschutz, faire Wettbewerbsbedingungen und das Vertrauen der Gesellschaft in eine glaubwürdige Agrarpolitik.

Kontakt/ Ansprechpartner und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin
Patrick Müller
Referent für Agrarpolitik
Patrick.mueller@bund.net
www.bund.net